



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen



Der Prüfungsausschuss Bachelor
bei der HSPV NRW

Gelsenkirchen, 16.08.2024

Klausur

Modul	4.4 Kommunales Finanzmanagement, 1. WDH
Studiengang	KVD/VBWL
Einstellungsjahrgang	2023
Seitenzahl inkl. Anlagen	6
Hilfsmittel	Lt. Hilfsmittelbestimmungen
Klausurlänge	150 Min.

Die Vollständigkeit der Klausuraufgabe nebst etwaigen Anlagen bitte sofort überprüfen!

Sachverhalt 1 (ca. 40 %)

In der Gemeinde G hat der Bürgermeister den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf der Haushaltsatzung sowie den dazugehörigen Haushaltsplan 2025 bestätigt und dem Rat im Oktober 2024 zugeleitet. Nach dem vorgesehenen Zeitplan soll die Haushaltssatzung in der Ratssitzung Mitte November 2024 beschlossen werden.

Bei den anschließenden politischen Beratungen werden folgende Vorschläge und Behauptungen diskutiert:

1. Die A-Fraktion möchte mit ihren Mitgliedern ausführlich über den Haushaltsplan beraten. Von daher schlägt sie vor, die Haushaltsatzung erst in der Ratssitzung am 19.12.2024 zu beschließen. Die A-Fraktion behauptet, dass ein Beschluss im Dezember völlig ausreichend sei, damit die Haushaltssatzung wirksam am 01.01.2025 in Kraft tritt.
2. Ratsmitglied B schlägt vor, den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 190 v. H. zu senken, damit sich weitere Gewerbebetriebe in der Stadt ansiedeln. Er behauptet zudem, dass durch Senkung des Hebesatzes auch die zu leistende Gewerbesteuerumlage entsprechend sinke.
Weiterhin ist er der Auffassung, dass mit den zusätzlichen Gewerbebetrieben auch die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse steige, so dass die Schlüsselzuweisungen entsprechend der Berechnungssystematik des GFG 2023 in den kommenden Jahren steigen werden.
3. Ratsmitglied C unterstützt den Vorschlag von Ratsmitglied B. Er hat aber die Sorge, dass sich die Haushaltslage durch den geringeren Hebesatz der Gewerbesteuer verschlechtern könnte. Er schlägt daher vor, den Hebesatz der Grundsteuer B von bisher 400 v. H. auf 450 v. H. anzuheben. Um die Einwohner erst zeitverzögert zu belasten, soll die Erhöhung erst ab dem 01.07.2025 gelten.
4. Ratsmitglied D ist gegen den Vorschlag von Ratsmitglied C. Er ist der Auffassung, dass die Gewerbetreibenden durch die Anhebung der Grundsteuer wieder belastet würden. Ratsmitglied E entgegnet ihm, dass dies nicht stimme. Die Gewerbebetriebe unterlägen ausschließlich der Gewerbesteuer und nicht der Grundsteuer.
5. Das Produkt „Kulturveranstaltungen“ weist ein negatives Teilergebnis aus. Die F-Fraktion schlägt daher vor, die im Teilergebnisplan des Produktes „Abwasserbeseitigung“ bereits kostendeckend kalkulierten Abwassergebühren pauschal um 5 % zu erhöhen. Der daraus entstehende „Gewinn“ soll genutzt werden, um das Teilergebnis des Produktes „Kulturveranstaltungen“ zu verbessern.

6. Die G-Fraktion ist der Auffassung, dass mehr für die frühkindliche Bildung getan werden sollte. Sie schlägt daher vor, für jedes Grundschulkind ein neues Tablet zu beschaffen. Zur Finanzierung dieser Maßnahme schlägt sie vor, 500.000 € aus der vorhandenen Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Die G-Fraktion verweist darauf, dass in letzten Jahren ausreichend Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt worden sein. Geld sei also vorhanden, der Kämmerer müsse nur einen Teil der Ausgleichsrücklage auflösen. Das Geld könne besser genutzt werden, als auf einem Rücklagenkonto bei der Bank zu verweilen.

Aufgabe 1:

Nehmen Sie zu den genannten Vorschlägen und Behauptungen kritisch Stellung!

Begründen Sie Ihre Antwort kurz anhand der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

Sachverhalt 2 (ca. 10 %)

Die Gemeinde Z befindet sich Anfang 2024 in der „haushaltslosen Zeit“, d. h. es liegt kein öffentlich bekanntgemachter Haushaltsplan vor.

Die Gemeinde Z hat im Jahr 2023 mit dem Bau eines neuen Schwimmbads begonnen. Von den geplanten Gesamtauszahlungen in Höhe von 15 Mio. € war für 2023 ein Betrag in Höhe von 5 Mio. € veranschlagt. Durch Verzögerungen konnten bis Ende 2023 jedoch nur 4 Mio. € hiervon verbaut werden. Im Haushalt 2023 waren keine Verpflichtungsermächtigungen für die Baumaßnahme geplant.

Anfang 2024 soll der Bau fortgesetzt werden. Die erforderlichen Aufträge in Höhe von 11 Mio. € sollen jetzt vergeben und die Bauarbeiten kurzfristig weitergeführt werden.

Für die Finanzierung der Auszahlung ist die Aufnahme von Krediten erforderlich. Im Jahr 2023 wies die Haushaltssatzung Kreditermächtigungen von 20 Mio. € aus. Davon wurden lediglich 10 Mio. € in Anspruch genommen.

Aufgabe 2:

Prüfen Sie, ob die Aufträge erteilt sowie die dazugehörigen Auszahlungen geleistet werden dürfen und ob die dargestellte Kreditaufnahme zulässig ist!

Nehmen Sie dabei Bezug auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen.

Sachverhalt 3 (ca. 25 %)

Die Stadt A erstellt derzeit den Haushaltsplan 2025. Die nachfolgenden Geschäftsvorfälle müssen noch im Haushaltsplan berücksichtigt werden.

Aufgabe 3:

Stellen Sie für jeden Geschäftsvorfall die Auswirkungen auf die Haushaltsplanung der Kommune für das Jahr 2025 dar. Der mittelfristige Planungszeitraum ist nicht abzubilden.

Bestimmen Sie hierfür die Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan, den Wertansatz in € und gehen Sie auf die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ein. Sollte der Ansatz einer Verpflichtungsermächtigung erforderlich sein, so vermerken Sie dies zusätzlich.

Hinweise:

- Bei allen Werten handelt es sich um Brutto-Beträge inklusive Umsatzsteuer. Die Stadt A ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
- Der Komponentenansatz nach § 36 Abs. 2 KomHVO wird von der Stadt nicht angewendet.
- Bei der Beschaffung von Vermögensgegenständen macht die Stadt A von den Vereinfachungsregelungen des § 36 Abs. 3 KomHVO Gebrauch. Die interne Wertgrenze entspricht der gesetzlichen Höchstgrenze.

Noch in der Haushaltsplanung der Kommune zu berücksichtigende Geschäftsvorfälle:

- a) Das Personalamt kalkuliert für das Jahr 2025 mit zu leistenden Tarifentgelten und Besoldungen an städtische Beschäftigte in Höhe von 6.000.000 €. Zudem wird mit Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für noch im aktiven Dienst befindliche Beamtinnen und Beamte im Umfang von 800.000 € gerechnet.
- b) Kauf von 8 LCD-Bildschirmen (Nutzungsdauer 6 Jahre) im März 2025 zum Einzelpreis von je 910 €. Zudem Anschaffung von 4 Tablets (Nutzungsdauer 3 Jahre) zu je 499 € im November 2025.
- c) Die Stadt muss auch im Jahr 2025 die Kreisumlage an den Kreis bezahlen. Der Kreistag hat den Umlagesatz auf 40 v. H. festgelegt. Die Umlagegrundlage der Stadt nach §§ 23, 24 GFG 2023 wird voraussichtlich 10.500.000 € betragen.
- d) Es ist ein Neubau einer Schulturnhalle (Nutzungsdauer 60 Jahre) geplant. Der Auftrag an einen Bauunternehmer mit einer Gesamtsumme von insgesamt 1.200.000 € soll vollständig im Jahr 2025 vergeben werden. Der Baubeginn ist im April 2025 vorgesehen. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Schulturnhalle wird im Oktober 2026 gerechnet. Im Jahr 2025 ist eine Zahlung an den Bauunternehmer von 400.000 € und im Jahr 2026 von 800.000 € zu leisten.

- e) Für das Haushaltsjahr 2025 rechnet die Kämmerei der Stadt mit folgenden (zugleich zahlungswirksamen) Erträgen bzw. Aufwendungen:
- Grundsteuer A: 200.000 €
 - Grundsteuer B: 1.500.000 €
 - Schlüsselzuweisungen: 3.000.000 €
 - Anteil an der Umsatzsteuer: 2.200.000 €
 - Gewerbesteuerumlage: 2.000.000 €
- f) Die Stadt plant, im Jahr 2025 für Investitionen in die städtische Infrastruktur Kredite im Umfang von 7.000.000 € aufzunehmen. Zudem ist beabsichtigt, Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 1.500.000 € zu tilgen. Es ist mit zu leistenden Zinsen für Investitionskredite in Höhe von 100.000 € und für Liquiditätskredite in Höhe von 50.000 € zu rechnen.

Sachverhalt 4 (ca. 25 %)

Die Haushaltsüberwachung des Produkts „Grundschulen“ stellt sich im Dezember 2024 wie folgt dar:

Position	Planansatz	gebucht / vorgemerkt
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.000	17.000
Privatrechtliche Leistungsentgelte	20.000	21.000
Sonstige ordentliche Erträge	9.000	8.000
Aktivierte Eigenleistungen	3.000	4.000
Ordentliche Erträge	47.000	50.000
Personalaufwendungen	111.000	110.000
Versorgungsaufwendungen	20.000	20.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	60.000	58.000
Bilanzielle Abschreibungen	30.000	25.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	25.000	24.000
Ordentliche Aufwendungen	246.000	237.000
Teilergebnis	-199.000	-187.000

In der Haushaltssatzung der Kommune werden folgende Bewirtschaftungsregelungen ausgewiesen:

1. Mehrerträge in der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ berechtigen zu Mehraufwendungen in der Position „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in entsprechender Höhe.
2. Mindererträge in der Position „Sonstige ordentliche Erträge“ verringern die Position „Personalaufwendungen“ in entsprechender Höhe.
3. Sämtliche Aufwendungen des Produkts sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Kommune hat zudem folgende Erheblichkeitsgrenzen festgelegt:

- Gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO: 1.000.000 €
- Gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO: 200.000 €
- Gemäß § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO: 10.000 €
- Gemäß § 83 Abs. 2 GO: 15.000 €

Im Jahr 2024 soll noch folgender Geschäftsvorfall abgewickelt werden (Auftragsvergabe, Durchführung der Arbeiten, Rechnungslegung und Ausgleich der Rechnung durch Zahlung):

Am Dach einer Grundschule müssen Reparaturarbeiten durchgeführt werden, da Feuchtigkeit auf dem Dachboden entdeckt wurde. Nach der Kostenschätzung des städtischen Gebäudemanagements ergibt sich eine Auftragssumme für Dachdeckerarbeiten in Höhe von 6.000 €.

Aufgabe 4:

Erläutern Sie anhand der haushaltsrechtlichen Vorschriften, ob und ggfs. wie der Geschäftsvorfall im Produkt „Grundschulen“ abgewickelt werden kann. Gehen Sie dabei davon aus, dass die Haushaltsbewirtschaftung in allen anderen Produkten planmäßig verläuft und das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist.